

Die hier aufgeführten Kommentierungen bzw. Antworten auf häufig gestellte Fragen gelten vorbehaltlich der Tatsache, dass sich die Rechtsauffassung in der Zukunft auch an dem einen oder anderen Punkt ändern kann. In besonders gelagerten Ausnahmefällen ist Rücksprache mit dem Regierungspräsidium zu halten.

1. [Praxisnahe Infos](#)
2. [Notengebung](#)
3. [Kurstufe](#) (Kern- / Pflichtfach)
4. [Rechtliche Fragen](#) (auch Erste Hilfe und Schwimmen)

<p>1. Praxisnahe Infos</p> <p>1.1. <i>Versicherung von Flüchtlingskindern</i></p> <p>1.2. <i>Wie ist der Status der VABO-Klassen? Ist der Sport regulärer Unterricht, der nur von Sportlehrkräften unterrichtet werden darf, oder können auch sportaffine Kolleginnen und Kollegen, die z. B. einen Übungsleiterschein besitzen, eingesetzt werden?</i></p> <p>1.3. <i>Dürfen diese Angebote auch von Schülermentoren oder Jugendbegleitern angeboten und durchgeführt werden? Wie sind die teilnehmenden Flüchtlinge abgesichert?</i></p>	
<p>1.1. <i>Versicherung von Flüchtlingskindern</i></p>	<p>Die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Sie endet regelmäßig mit Ende des 18. Lebensjahres. Das Recht zum Besuch einer Schule besteht dagegen von Anfang an, also bereits vor dem Beginn der Pflicht zum Besuch einer Schule. In jedem Fall bedarf es einer Anmeldung der Flüchtlingskinder an der entsprechenden Schule. Damit sind diese - wie alle anderen Schülerinnen und Schüler - bei allen von der Schulleitung genehmigten Bewegungs-, Sport- und Spielangeboten durch den gesetzlichen Träger der Schülerunfallversicherung versichert. Flüchtlingskinder, die nicht an einer Schule angemeldet sind, nehmen an schulischen Veranstaltungen nicht teil. Für sie besteht kein Versicherungsschutz.</p>
<p>1.2. <i>Wie ist der Status der VABO-Klassen? Ist der Sport regulärer Unterricht, der nur von Sportlehrkräften unterrichtet werden darf, oder können auch sportaffine KuK, die z. B. einen Übungsleiterschein besitzen, eingesetzt werden?</i></p>	<p>Die Stundentafel für VABO-Klassen weist mindestens eine Stunde regulären Sportunterricht als Pflichtfach aus. Dieser ist in der Regel von Sportlehrkräften zu unterrichten. In Ausnahmen können Lehrkräfte eingesetzt werden, die das Fach Sport nicht studiert haben. In diesem Fall entscheidet die Schulleitung, ob eine entsprechende Eignung vorliegt.</p>
<p>1.3. <i>Dürfen diese Angebote auch von Schülermentoren oder Jugendbegleitern angeboten und durchgeführt werden? Wie sind die teilnehmenden Flüchtlinge abgesichert?</i></p>	<p>Sportunterricht ist immer von Lehrkräften zu erteilen. Außerunterrichtliche Sportangebote können von Dritten gemacht werden. In diesem Fall entscheidet die Schulleitung über die Eignung der jeweiligen Person. Bei von der Schulleitung genehmigten außerunterrichtlichen Angeboten bzw. Veranstaltungen besteht Versicherungsschutz für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler durch den gesetzlichen Träger der Schülerunfallversicherung.</p>

<p>2. Notengebung</p> <p>2.1. Einbeziehung individueller Voraussetzungen und Kompetenzen, wie z.B. Lernvoraussetzung, Lernfortschritt, Anstrengungsbereitschaft oder Team- bzw. Kooperations-fähigkeit, in die Notenfindung</p> <p>2.2. Geschlechtsumwandlung: Benotung nach Geschlechtsumwandlung</p> <p>2.3. Schwimmen: In K 5 kann S nicht schwimmen. Eltern werden gebeten, ihrem Kind einen Schwimmkurs zu besorgen. In K 6 stellt man fest, dass das Kind weder einen Kurs besucht hat noch schwimmen kann.</p>	
<p>2.1. Einbeziehung individueller Voraussetzungen und Kompetenzen, wie z.B. Lernvoraussetzung, Lernfortschritt, Anstrengungsbereitschaft oder Team- bzw. Kooperations-fähigkeit, in die Notenfindung</p>	<p>Im Fach Sport können individuelle Voraussetzungen und Kompetenzen, wie z.B. <i>Lernvoraussetzung, Lernfortschritt, Anstrengungsbereitschaft oder Team- bzw. Kooperationsfähigkeit</i>, in die Notenfindung einbezogen werden. Allerdings gibt es keine rechtliche Grundlage, diese individuellen Voraussetzungen und Kompetenzen als isolierte Größe (z. B. als sogenannte „Pädagogische Note“) bei der Bildung der Endnote zu verrechnen, da die Notenbildungsverordnung nur zwischen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen unterscheidet (siehe Notenbildungsverordnung § 7 Abs. 1). Individuelle Voraussetzungen und Kompetenzen können stattdessen nur jeweils in die pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung der von den Schülerinnen und Schülern im Beurteilungszeitraum (dies ist i. d. R. der Zeitraum einer Unterrichtseinheit) erbrachten Leistungen einfließen (ebd. § 7 Abs. 2).</p> <p>Nichtzulässiges Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Note Basketball • Note Schwimmen • Note Gymnastik/Tanz • „Pädagogische Note“ => ergeben die Sportnote <p>Zulässiges Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Note Basketball (inkl. „Pädagogische Note“) • Note Schwimmen (inkl. „Pädagogische Note“) • Note Tanz (inkl. „Pädagogische Note“) <p>=> ergeben die Sportnote</p> <p>Rechtliche Grundlagen:</p> <p>a) Vorbemerkungen zur Notenbildungsverordnung: <i>„Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfordert neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch die Vermittlung von Werten und Wertvorstellungen wie sie im Grundgesetz, in der Landesverfassung und in § 1 des Schulgesetzes niedergelegt sind. Der Lehrer als Erzieher benötigt zur Verwirklichung seiner Aufgaben einen pädagogischen Freiraum, bei der Leistungsbeurteilung einen pädagogischen Beurteilungsspielraum. Dem tragen die nachfolgenden Regelungen zur Notenbildung dadurch Rechnung, dass sie sich auf ein Mindestmaß beschränken und insbesondere regeln, worauf im Interesse der Chancengerechtigkeit der Schüler nicht verzichtet werden kann. Dies erfordert andererseits, dass der Lehrer seinen pädagogischen Beurteilungsspielraum, den er im Interesse des Schülers hat, verantwortungsvoll nutzt (...).“</i></p> <p>b) Gem. § 7 Abs. 1 Notenbildungsverordnung gilt: <i>„Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen).“</i></p> <p>c) Gem. § 7 Abs. 2 Notenbildungsverordnung ist die Bildung der Note <i>„eine pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.“</i></p> <p>d) Redaktionelle Hinweise im GEW Jahrbuch 2012, S. 544 zu § 7 Notenbildungsverordnung: <i>„Bei der Notengebung dürfen auch Entwicklungstendenzen der Schülerleistungen im Laufe des Schuljahres berücksichtigt werden. (Quelle: VGH Mannheim, 10.10.1991)“</i></p> <p>Bernd Keller (31.01.2014)</p>

<p>2.2. Geschlechtsumwandlung: Welche Notenkriterien werden nach einer Geschlechtsumwandlung bei der Notengebung verwendet?</p>	<p>Klärung, ob durch Gerichtsbeschluss bestätigt wurde, dass das Mädchen nun ein Junge ist (oder umgekehrt). Über Personalausweis nachprüfen.</p> <p>Falls dies der Fall ist, sind die Richtwerte für Jungen heranzuziehen. Selbstverständlich kommt der Lehrkraft ein pädagogischer Beurteilungsspielraum zu, den sie ggf. am Ende des Schul(halb)jahres – wie bei allen anderen Schülern auch - nutzen kann.</p> <p>Eine Aussetzung der Sportnote ist nicht möglich.</p> <p>(Hauth RPK 17.11.2016)</p>
<p>2.3. Schwimmen: In K 5 kann S nicht schwimmen. Eltern werden gebeten, ihrem Kind einen Schwimmkurs zu besorgen. In K 6 stellt man fest, dass das Kind weder einen Kurs besucht hat noch schwimmen kann.</p>	<p>Rechtsgrundlage der Notengebung ist wie in allen anderen Fächern auch § 7 Abs.1 der Notenbildungsverordnung, wonach Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach die vom Schüler erbrachten Leistungen sind. Ob die Vergabe der Note "ungenügend" den im vorliegenden Fall den Vorgaben des § 5 Abs. 2 Nr.6 Notenbildungsverordnung i.V.m. § 5 Abs.3 Notenbildungsverordnung entspricht, beurteilt sich nach den im Bildungsplan oder Lehrplan festgelegten Anforderungen.</p> <p>Sieht der Bildungsplan für die Klasse 6 Schwimmen vor und legt die an die Schüler zustellenden Anforderungen fest, ist dem Schüler, der diese Anforderungen nicht erfüllt, weil er nicht schwimmen kann - und wohl auch keine gesundheitlichen Gründe vorliegen - , die Note "ungenügend" zu erteilen.</p> <p>(Hauth 29.09.2014)</p>

<p>3. Kursstufe (Pflichtfach / Kernfach)</p> <p>3.1. Eingeschränkte Teilnahme am Sportunterricht der Kursstufe</p> <p>3.2. Ersatzkurse im Sport</p> <p>3.3. Meldungen der Prüflinge zur fachpraktischen Abiturprüfung im Fach Sport</p> <p>3.4. Nachklausur bei entschuldigtem Fehlen?</p> <p>3.5. Nachterminklausuren: Freigabe der Nachterminklausuren Sport.</p> <p>3.6. Sport: Sportunfähigkeit</p> <p>3.7. Theorie im Pflichtfach: Muss Theorie im Pflichtfach auch im 4. HJ unterrichtet und bewertet werden</p> <p>3.8. Vorläufiges Abiturzeugnis: Ausstellung eines vorläufigen Abiturzeugnisses bei Verletzung (und dadurch bedingter Teilnahme an einer Nachterminprüfung)</p> <p>3.9. Wahl von Sport als Leistungsfach bei Teilbefreiung vom Sportunterricht (z. B. Chlorallergie)</p>	
<p>3.1. Eingeschränkte Teilnahme am Unterricht der Kursstufe</p>	<p>Ein Schüler kann, wenn dies medizinisch angezeigt ist, nach seinen Möglichkeiten am Sportunterricht in der Kursstufe teilnehmen, ohne den lehrplanmäßigen Leistungsanforderungen und ohne der Pflicht einer Ersatzkursregelung unterworfen zu sein. Die Stundenzahlen werden ihm anerkannt, anstelle einer Note wird ihm der Besuch mit „teilgenommen“ attestiert.</p>

<p>3.2. Ersatzkurse im Sport</p>	<p>Schüler, die vom Fach Sport befreit sind, müssen zusätzlich zu den Kursen, zu deren Besuch sie ohnehin (d.h. auch mit Sport) verpflichtet sind, in entsprechender Anzahl Kurse in anderen Fächern (aus dem Pflicht- oder Wahlbereich) besuchen (§ 12 Abs. 5 NGVO).</p> <p>Die Ersatzkurse müssen nicht zwingend in den Halbjahren besucht werden, in denen der Schüler vom Sport befreit ist. Auch können in diesem Fall Kurse nur für ein Halbjahr besucht werden.</p> <p>Für Schüler bis einschließlich Abitur 2018: Ersatzkurse können auch ein Seminar-kurs oder Kurse aus dem Wahlbereich sein. Nicht möglich als Ersatzkurse sind andere Formen der besonderen Lernleistung (Wettbewerb) oder Arbeitsgemeinschaften.</p> <p>Für Schüler, die ab 2017/2018 in die Qualifikationsphase gehen: Nicht möglich als Ersatzkurse sind alle Formen der Besonderen Lernleistung (auch nicht der Seminar-kurs) oder Arbeitsgemeinschaften.</p>
<p>3.3. Meldungen der Prüflinge zur fachpraktischen Abiturprüfung im Fach Sport</p>	<p>Der Versand der ausgefüllten Excel-Datei kann nur in einem sicheren Netz erfolgen. Ein solches Netz ist z. B. das Netz der Kultusverwaltung. D. h. Lehrkraft gibt Datei der Sekretärin seiner Schule zum Versand über den KISS-Rechner, diese verschickt die Datei an die Fachberater-Mailadresse des Prüfungsvorsitzenden.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit ist z. B. der Versand nach der Verschlüsselung der Datei mit dem Programm AxCrypt. Das Kennwort wird dann zwischen der jeweiligen Lehrkraft und dem Prüfungsvorsitzenden per Telefon ausgetauscht.</p> <p>(Rittmann 26.02.2015)</p>
<p>3.4. Nachklausur bei entschuldigtem Fehlen?</p>	<p>Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer Klausur, so entscheidet gem. § 8 Abs. 4 der Notenbildungsverordnung der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Klausur nachträglich anzufertigen hat.</p>
<p>3.5. Nachterminklausur: Freigabe der Nachterminklausuren Sport</p>	<p>Die Nachterminklausuraufgaben eines Abiturjahres dürfen ab 1. Oktober des Abiturjahrs freigegeben werden (bitte nur auf Anfrage). Sie dürfen auf unsere Moodle-Plattform gestellt, aber ansonsten nicht auf eine öffentlich zugängliche Seite gestellt werden.</p>
<p>3.6. Vorläufiges Abiturzeugnis: Ausstellung eines vorläufigen Abiturzeugnisses bei Verletzung (und dadurch bedingter Teilnahme an einer Nachterminprüfung)</p>	<p>Ein Prüfling mit Prüfungsfach Sport, der sich vor oder während der Prüfungen verletzt, erhält ein vorläufiges Zeugnis (deutlich als solches gekennzeichnet), in dem alle noch nicht erbrachten fachpraktischen Teile mit null Punkten gerechnet sind.</p> <p>Ggf. kann in einem zusätzlichen Schreiben auf Basis der Leistungen in vorangegangenen Halbjahren eine Hochrechnung angefertigt werden, um so das zu erwartende Ergebnis im Abiturzeugnis realistischer darstellen zu können.</p> <p>(FAQ der Abiturreferenten)</p>

<p>3.7. Wahl von Sport als Leistungsfach bei Teilbefreiung vom Sportunterricht</p>	<p>„Schülerinnen und Schüler, die vom Sportunterricht teilbefreit sind, können Sport 4-stündig nicht wählen, weil sie in Teilbereichen nicht benotet werden können. Somit schließt eine Befreiung vom Schwimmunterricht aufgrund einer Chlorallergie die Teilnahme am 4-stündigen Sportkurs aus.</p> <p>In der gymnasialen Oberstufe und in der Sekundarstufe II der beruflichen Schulen ist Schülerinnen und Schülern mit Behinderung eine benotete Teilnahme am Sportunterricht unter den geltenden Regelungen (mit allen Konsequenzen) möglich. Eine Abweichung von den geltenden Regelungen ist ausschließlich im Rahmen eines Schulversuchs möglich. Schülerinnen und Schülern wird im Rahmen des Schulversuchs eine benotete Teilnahme am Sportunterricht und an der Abiturprüfung im Fach Sport unter vergleichbaren Bedingungen ermöglicht, sofern sie gemäß den Bestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes klassifiziert werden können. Der Schulversuch lässt Behindertensportarten zu. Für jede dieser Sportarten wurden für alle Schadensklassen gemeinsam mit WBRS und BBS Anforderungsprofile entwickelt (LA, SW, G/T, Ausdauerleistung, TT, Badminton, Rollstuhl-BB). Zudem wurden entsprechende Anpassungen der Durchführungsbestimmungen für die Abiturprüfung im Fach Sport formuliert.</p> <p>Insofern gibt es eine klare Abgrenzung zwischen klassifizierten Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und Schülerinnen und Schülern mit Chlorallergie.</p> <p>(Dr. Reip/Schreiner KM)</p>
---	--

<p>4. Rechtliche Fragen (auch Erste Hilfe und Schwimmen)</p> <p>4.1. Aufsichtspflicht beim Schulausflug ins Schwimmbad</p> <p>4.2. Aufsichtspflicht bei Skiausfahrten (Skilandheim) ins Ausland</p> <p>4.3. Bildungszeit: Anspruch auf Bildungszeit im schulischen Bereich</p> <p>4.4. Digitale Medien: Wie mache ich es mir einfach bei der Nutzung von privaten Datenverarbeitungsgeräten?</p> <p>4.5. Digitale Medien: Video- und Tonaufnahmen von Personen auf privaten Handys der Schülerinnen und Schüler</p> <p>4.6. Epilepsie und Schwimmunterricht</p> <p>4.7. Filmaufnahmen im Sportunterricht</p> <p>4.8. Freiplatz bei Klassenfahrt: Nutzung des Platzes</p> <p>4.9. Kopftuch im Sportunterricht</p> <p>4.10. Piercing, Ohringe, lange Fingernägel im Sportunterricht</p> <p>4.11. Ramadan: Sportbefreiung im Ramadan</p> <p>4.12. Schülermentoren Sport: Aufsichtspflicht</p> <p>4.13. Schülerstatus bei Nachprüfung im Abitur</p> <p>4.14. Schutzkleidung beim Rollerfahren und Inlineskaten</p> <p>4.15. Schwimmbadbetreiber, Vorgaben für Lehrkräfte in Bezug auf Rettungsfähigkeit und Erste Hilfe</p> <p>4.16. Schwimmklassen: Größe von Schwimmklassen</p> <p>4.17. Schwimmunterricht für muslimische Mädchen: Burkini-Erlass</p> <p>4.18. Sportbrillen im Sportunterricht bei Schülern</p> <p>4.19. Verpflichtende Teilnahme an schulinternen Fortbildungen</p> <p>4.20. Wertsachen im Sportunterricht</p> <p>4.21. Unentschuldigtes Fehlen (mit Attest, das die aktive Teilnahme nicht zulässt) beim Sportunterricht und Notengebung</p> <p>4.22. Zeckenbiss: Erste Hilfe bei Zeckenbiss</p>	
<p>4.1. Aufsichtspflicht beim Schulausflug ins Schwimmbad</p>	<p>Beim Schulausflug ins Schwimmbad besteht die Aufsicht des Bademeisters wie bei jedem anderen Badegast auch beim Schüler. Allerdings sind damit die Lehrkräfte und Begleitpersonen nicht aus der Aufsicht entlassen: Sie führen neben dem Bademeister die Aufsicht über ihre Schüler und erteilen diesen Verhaltensvorgaben und Weisungen. Allerdings müssen sich diese Weisungen im Rahmen der Benutzungsvorgaben des Bades und im Kollisionsfall auch im Rahmen der Weisungen der Bademeister halten.</p> <p>(Wolfgang Schneider, RPT 07.02.2017)</p>

<p>4.2. Aufsichtspflicht bei Skiausfahrten (Skilandheim) ins Ausland</p>	<p>Der Inhalt und die Maßstäbe für die Wahrnehmung der schulischen Aufsichtspflicht sind in BW nicht im Einzelnen geregelt. Sie bestimmen sich nach dem Alter und der Reife der zu beaufsichtigenden SuS ebenso wie nach den Gefahren in der konkreten Aufsichtssituation.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und den Voraussetzungen der Gruppe müssen konkrete Maßnahmen zur Aufsichtspflicht für die Skiausfahrt getroffen werden. - Freies Fahren in Kleingruppen (mindestens 3) auf überschaubaren Streckenabschnitten kann erlaubt werden, wenn sich eine Lehrkraft als Ansprechpartner im Streckenabschnitt aufhält. - Ein höheres Gefährdungspotential erfordert die Anpassung der Aufsichtspflicht an die Gegebenheiten, an das Gelände und an das Können der Gruppe. - Eine Information der Erziehungsberechtigten/Eltern über die konkreten Maßnahmen mit Einverständniserklärung sollte in jedem Fall erfolgen. - Bei Auslandsaufenthalten sind die dort geltenden Bestimmungen zu beachten. Eine Anmeldung bei einer Skischule vor Ort muss unbedingt erfolgen. (Informationsaustausch, Pistensperrungen, Skirennen, Regelungen und Angebote vor Ort,...) - Wenn es in anderen Ländern, auch Bundesländern, oder Skigebietes Zusatzregeln oder abweichende Vorschriften gibt, muss sich die Lehrkraft nach diesen Regelungen erkundigen und diese beachten. <p>Abweichende Regelungen können u.a. existieren bzgl.</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Betreuung von Kleingruppen beim Skifahren, • Pistenregeln (Vorfahrt, Geschwindigkeit) in vielbefahrenen Abschnitten, • Ausrüstung • der Unterweisung der Gruppe zum Unfallschutz , FIS- und Umwelt-Regeln. <p>Weitere grundsätzliche Fragen für BW sind in der Broschüre „Hinweise zur Planung und Durchführung von Schneesportveranstaltungen für baden-württembergische Schulen“ geregelt (UKBW in Kooperation mit LIS und KM).</p> <p>Viele Informationen findet man auch auf dem länderübergreifenden Portal http://www.wintersportschule.de/planung-organisation/wintersporttage-fahrten.html</p> <p>Das öffentliche Recht des jeweiligen Landes kann auch bei Ordnungswidrigkeiten auf der Piste zur Anwendung kommen und von der Pistenpolizei durchgesetzt werden (Verwarnung, Strafe, Bußgeld, Einzug des Skipasses...).</p> <p>(11/2017 Reip / Conrad KM)</p>
<p>4.3. Bildungszeit: Anspruch auf Bildungszeit im schulischen Bereich</p>	<p>§ 3 Anspruch auf Bildungszeit</p> <p>(1) Der Anspruch auf Bildungszeit beträgt bis zu fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so verringert sich der Anspruch entsprechend.</p> <p>(3) Für die Beschäftigten an Schulen, die mit der Unterrichtung oder Betreuung von Schülerinnen oder Schülern betraut sind, erfolgt eine Freistellung nur in den unterrichtsfreien Zeiten. Beschäftigte mit Lehraufgaben an Hochschulen können ihre Bildungszeit ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch nehmen.</p> <p>https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Bildungszeit/04_bildungszeit_gesetzestxt.pdf</p>

<p>4.4. Digitale Medien: <i>Wie mache ich es mir einfach bei der Nutzung von privaten Datenverarbeitungsgeräten?</i></p>	<p>Ist die Verwendung von privateigenen Datenverarbeitungsgeräten (wie PC, Laptop, Tablet, usw.) beabsichtigt, dann müssen die Vorgaben in der VwV "Datenschutz an öffentlichen Schulen" (Abschnitt I, Nr. 11) und Anlage 1 zur VwV berücksichtigt werden. Sie müssen umfangreiche technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen treffen, um insbesondere jeden unbefugten Zugriff - beispielsweise auch bei einer Mitnutzung des Gerätes durch Familienangehörige - zu verhindern. Die Nutzung dieser Geräte ist durch die Schulleitung zu genehmigen. Hierzu steht das Formular "Antrag auf Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte für dienstliche Zwecke" auf diesem Portal bereit. Sowohl der Schulleitung als auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz steht ein Kontrollrecht zu.</p> <p>Doch Sie können es sich einfacher machen!</p> <p>Indem Sie sämtliche personenbezogenen Daten ausschließlich auf einem USB-Stick abspeichern und diesen USB-Stick verschlüsseln, z.B. mittels der Software VeraCrypt, verringern Sie Ihren Aufwand erheblich. Dadurch wird z.B. wirksam ein unbefugter Zugriff auf die Daten verhindert, sie müssen also keine aufwändigen Berechtigungsstrukturen hinterlegen. Ferner können Sie auf diese Weise leicht dem Auskunftsanspruch Ihrer Schulleitung oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz nachkommen, da Sie dann nur den USB-Stick - und nicht den ganzen Computer, auf dem sich u.U. auch private Daten befinden - vorweisen müssen. Bitte denken Sie auch an die Sicherungskopie auf einem weiteren USB-Stick.</p> <p>https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/faq_ds/</p>
<p>4.5. Digitale Medien: Video- und Tonaufnahmen von Personen auf privaten Handys der Schülerinnen und Schüler</p>	<p>Auch bei der Nutzung von privaten Schülergeräten bleibt die jeweilige Schule die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle und hat somit insbesondere sicherzustellen, dass technisch-organisatorische Datenschutzmaßnahmen getroffen werden. In der Regel ist jedoch die (technische) Konfiguration eines schülereigenen Gerätes der Lehrkraft nicht bekannt, eine Überprüfung ist zudem kaum möglich. Damit ist unklar, ob und ggf. welche technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen getroffen wurden.</p> <p>Ferner haben Lehrkräfte keine oder nur sehr wenige Möglichkeiten, zu überprüfen, was mit diesen Daten geschieht. So ist es kaum möglich, festzustellen, ob diese Daten gelöscht wurden. Darüber hinaus ist es gerade bei Smartphones sehr einfach, diese Aufnahmen in eine Cloud oder ein soziales Netzwerk hochzuladen.</p> <p>Aus diesen Gründen ist von einer Nutzung von privaten Geräten der Schülerinnen und Schüler abzuraten. Auch mit einer von den Betroffenen eingeholten Einwilligung ist von der Nutzung von privaten Schülergeräten abzusehen, weil auch in einem solchen Fall die Schule ihre datenschutzrechtliche Verpflichtung, u.a. technisch-organisatorische Datenschutzmaßnahmen zu ergreifen, nicht erfüllen kann.</p> <p>Es kann allenfalls zugelassen werden, dass die Schülerinnen und Schüler mit dem eigenen Gerät Video- und Tonaufnahmen von sich selbst anfertigen, aber keinesfalls von weiteren Personen.</p> <p>Ratschlag: Verzichten Sie auf den Einsatz von privaten Schülergeräten!</p>
<p>4.6. Epilepsie und Schwimmunterricht</p>	<p>Im Allgemeinen gilt: Vorsicht beim Schwimmen!</p> <p>Notwendig ist in der Regel eine eigene Aufsichtsperson beim Schwimmunterricht, da bei bestimmten Anfallsformen ein lautloses Ertrinken möglich ist. Die Aufsichtsperson, die nur für das epilepsiekranke Kind zuständig ist, soll gewährleisten, dass das Kind bei einem Anfall sofort aus dem Wasser geholt wird. Als zusätzliche Sicherungsmaßnahmen können Schwimmhilfen, die den Kopf über Wasser halten, zum Einsatz gebracht werden.</p> <p>Baden und Schwimmen wirken in der Regel nicht anfallsauslösend, auch nicht in kaltem Wasser. Im Allgemeinen können Kinder und Jugendliche mit Epilepsien also bei Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen am Schwimmunterricht teilnehmen. Dennoch sollte das betroffene Kind bei ersten gemeinsamen Unternehmungen im Wasser sehr aufmerksam beobachtet werden. Eine auffallende Bade- mütze ist hilfreich.</p>

<p>4.7. Filmaufnahmen im Sportunterricht</p>	<p>Filmaufnahmen von Schülerinnen und Schülern mit schulischen Tablets oder Video-recordern im Rahmen des Sportunterrichts <u>sind aus pädagogischen Gründen zulässig, wenn sie dazu dienen, Schülern ihre Bewegungsabläufe zu verdeutlichen</u> und können nur mit dem Einverständnis des Schülers (auch bei nichtvolljährigen Schülern) erfolgen. Die Daten müssen am Ende der Stunde oder spätestens am Ende einer Unterrichtseinheit (z. B. beim GT) vom Tablet gelöscht werden. Die Auswertung einer Aufnahme durch die Lehrkraft oder durch eine Schülergruppe im Auftrag der Lehrkraft ist während der Unterrichtsstunde zulässig. Eine Veröffentlichung einer Aufnahme z. B. im gesamten Klassenverband (z. B. über Beamer) darf nur mit positiv besetzten Bildsequenzen und nur mit Einwilligung des entsprechenden Schülers erfolgen. (keine Bloßstellung vor der Gruppe durch Zeigen von fehlerhaften Bewegungen). Filmaufnahmen zur Überprüfung von Leistungsmessungen sind nicht zulässig! (Rittmann 26.02.2015)</p>
<p>4.8. Freiplatz bei Klassenfahrt: Nutzung des Platzes</p>	<p>Die Teilnahme von Lehrkräften an außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist Dienst. Daher haben diese bei Genehmigung der Veranstaltung durch den Schulleiter auch Anspruch auf Ersatz von Reisekosten. Die der Schule zur Verfügung gestellten Freiplätze können von Lehrkräften in Anspruch genommen werden. Darüber hat nach Auffassung des KM die Schule zu befinden. Etwas anderes ergibt sich nur, wenn der Freiplatz durch das Beherbergungsunternehmen bzw. das Verkehrsunternehmen ausdrücklich Schülern zur Verfügung gestellt werden soll. (Hauth 16.09.2014)</p>
<p>4.9. Kopftuch im Sportunterricht</p>	<p>Generell ist das Tragen eines Kopftuchs im Sportunterricht möglich, wenn keine Gefährdung der Tragenden selbst bzw. der Mitschülerinnen besteht. Das Kopftuch muss dabei gegebenenfalls (z. B. beim Gerätturnen oder bei den Mannschaftssportarten eng anliegen). Die Entscheidung liegt bei der Lehrkraft, die für die Sicherheit im Unterricht die Verantwortung trägt.</p>

<p>4.10. Piercing, Ohrringe, lange Fingernägel im Sportunterricht</p>	<p>Generell ist das Tragen von Piercings, Ohrringen oder langen Fingernägeln so lange im Sportunterricht möglich, wie keine Gefährdung der Tragenden selbst bzw. der Mitschülerinnen besteht.</p> <p>Unabhängig davon sind Schülerinnen und Schüler auch dann während der Teilnahme am regulären Sportunterricht gesetzlich unfallversichert, wenn während des Sportunterrichts ein abgeklebtes Piercing getragen wird.</p> <p>Die Entscheidung darüber, ob Piercings, Ohrringe oder lange Fingernägel in der aktuellen Unterrichtssituation gefahrlos getragen werden dürfen, liegt dabei ausschließlich bei der Lehrkraft, die für die Sicherheit im Unterricht die Verantwortung trägt. Im Schadensfall geht es also gegebenenfalls um Regressansprüche seitens der UKBW gegenüber der verantwortlichen Lehrkraft, sofern der Lehrkraft im konkreten Einzelfall eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.</p> <p>Wir empfehlen im Einzelnen folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Eltern bzw. die Elternvertreter sind in geeigneter Weise (z. B. bei Klassenpflegschaftssitzungen) auf ihre Verpflichtung gemäß §85 Abs. 1 des Schulgesetzes i. V. m §1 Abs. 1 Satz 2 der Schulbesuchsverordnung hinzuweisen, wonach sie dafür Sorge zu tragen haben, dass die Schüler am Unterricht regelmäßig teilnehmen und sich der Schulordnung fügen. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der in §85 des Schulgesetzes enthaltenen Pflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann, §92 des Schulgesetzes (s. Holfelder/Bosse, Kommentar zum Schulgesetz, § 85 SchG Anmerkung 1). ✓ Die Schüler, die Piercings, Ohrringe oder lange Fingernägel tragen wollen, sind ebenfalls entsprechend zu belehren, wobei auch darauf hinzuweisen ist, dass sie nicht nur sich selbst, sondern eventuell auch ihre Mitschüler gefährden. Sie sind aufzufordern, ohne Piercings, Ohrringe oder lange Fingernägel zum Sportunterricht zu erscheinen. Falls sie sich weigern, kann die Schule geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. §90 des Schulgesetzes ergreifen. Bei einzelnen Leistungsfeststellungen während des Sportunterrichts ist darüber hinaus jeweils die Einzelnote "ungenügend" wegen Leistungsverweigerung zu erteilen. ✓ Wir empfehlen außerdem, die Schulordnung entsprechend zu ergänzen. <p>Praktische Hinweise:</p> <p>Wenn Gefahren für sich selbst oder für die Mitschüler und Mitschülerinnen bestehen, dann müssen die Piercings, Ohrringe oder lange Fingernägel entweder abgenommen, oder so mit geeignetem Klebeband (Tape) abgeklebt werden, dass weder der Schüler/die Schülerin selbst, noch andere gefährdet werden.</p> <p>Das Kultusministerium schreibt dazu:</p> <p>Schülerinnen und Schüler tragen gelegentlich Piercings, Ohrringe oder lange Fingernägel, die im Unterricht nicht abgelegt und abgeklebt werden können. Sie können daher im Sportunterricht einige Übungen nicht durchführen, die mit einer Gefährdung ihrer eigenen Person, aber auch mit einer Gefährdung von Mitschülerinnen und Mitschülern verbunden sind.</p> <p>Die Sportlehrkraft kann die dadurch nicht erbrachten Leistungen als Teilleistungsverweigerung mit der Note "ungenügend" bewerten.</p> <p>Die Schüler und Schülerinnen sollen darüber informiert werden, welche Konsequenzen sich daraus für die Bewertung sportlicher Leistungen ergeben. Sie können dann entscheiden, ob die gefährdenden Schmuckstücke entfernt werden oder entsprechende Nachteile bei der Bewertung in Kauf genommen werden sollen.</p> <p>(Dr. Seifert KM)</p>
--	---

<p>4.11. Ramadan: <i>Sportbefreiung im Ramadan</i></p>	<p>Teilnahmepflicht/Anwesenheitspflicht auch am Sportunterricht! Schülerin/Schüler nimmt auch an der Praxis teil, hat aber die Möglichkeit, bei körperlich sehr belastenden Stundenteilen (kurz) auszusetzen. In dieser Zeit möglichst keine Ausdauerleistungsmessung! (Reip 19.07.2014)</p>
<p>4.12. Schülermentoren Sport: <i>Aufsichtspflicht</i></p>	<p>Im Flyer zur Schülermentorenausbildung Sport ist unter Rechte und Pflichten ausgeführt: „...Durchführung von Arbeitsgemeinschaften unter Betreuung und Aufsicht einer Sportlehrkraft“. Mit Zustimmung der Schulleitung kann ein Schülermentor zwar eigenständig Sportangebote machen, diese sollten aber inhaltlich und organisatorisch mit einer Lehrkraft (Schülermentorenbetreuer) abgesprochen werden. Bei der Durchführung der Angebote selbst muss gesichert sein, dass in gut erreichbarer Nähe ein Ansprechpartner für den Schülermentor zur Verfügung steht. Das kann eine Sportlehrkraft sein, die parallel regulären Unterricht erteilt oder selbst eine AG leitet, das kann aber auch das telefonisch erreichbare Sekretariat der Schule oder eine Lehrkraft sein, die regulären Unterricht im Schulhaus hat und telefonisch jederzeit erreichbar ist, wenn der räumliche Abstand zur Sporthalle gegebenenfalls eine direkte Hilfe ermöglicht. Nicht zulässig ist bei einem minderjährigen Schülermentor z. B. eine AG an einer weit von der Schule entfernten Sportstätte ohne direkte Aufsicht. (D. Hauth, RP Karlsruhe Mail vom 21.09.2018)</p>
<p>4.13. Schülerstatus bei Nachprüfung Abitur</p>	<p>Nach der NGVO setzt ein nochmaliger Besuch des dritten und vierten Schulhalbjahrs der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ausdrücklich die erstmalige Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife voraus. Es ist damit zu unterscheiden zwischen Sachverhalten, in denen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife bereits feststeht und von der Nachprüfung nur noch das Ergebnis der Gesamtqualifikation abhängt, und • die Nachprüfung noch zur Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife führen kann. <p>Für den ersten Fall endet das Schulverhältnis mit der Aushändigung des Abiturzeugnisses. Beim Zeitraum danach handelt es sich um eine Selbstvorbereitung außerhalb des Schulbesuchs. Bei der Nachprüfung selbst, steht der Schüler unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Im zweiten Fall bleibt das Schulverhältnis bis zur Nachprüfung vorerst bestehen. Grund hierfür ist, dass bei einer Wiederholung wegen Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife das Schulverhältnis nicht unterbrochen wird. Wird die allgemeine Hochschulreife durch die Leistungen in der Nachprüfung dann doch zuerkannt, ist aus Gründen der Rechtssicherheit bis zur Aushändigung des Zeugnisses im Anschluss an die durchgeführte Nachprüfung vom Fortbestehen des Schülerstatus auszugehen. (Dr. Stefan Reip, KM Mail vom 21.08.18)</p>

<p>4.14. Schutzkleidung beim Rollerfahren und Inlineskaten</p>	<p>Hinsichtlich der erforderlichen Schutzausrüstung beim Rollerfahren und Inlineskaten im Rahmen schulischer Aktivitäten ist zwischen dem Fahren in der Sporthalle und dem Fahren im Freien zu unterscheiden. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung wurde das Verletzungsrisiko in der Sporthalle bewertet. Aufgrund der speziellen Rahmenbedingungen in der Sporthalle (Schutzfunktion des Sportbodens, Prallschutz an Hallenstirnwänden, Möglichkeit zur Sicherung durch Matten, Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Wänden etc.) kann beim Rollerfahren auf eine Schutzausrüstung verzichtet werden. Beim Inlineskaten ist zumindest der Handgelenkschutz erforderlich. Knie- und Ellenbogenschutz sind jedoch zu empfehlen. Beim Rollerfahren im Freien mit Schulklassen wird das Tragen eines Schutzhelms (z. B. Fahrradhelm) dringend empfohlen. Je nach örtlichen Gegebenheiten können zusätzlich Ellenbogen- und Knieschützer (Protektoren) sinnvoll sein. Beim Inlineskaten im Freien ist die komplette Schutzausrüstung bestehend aus Helm, Handgelenkschutz, Ellenbogen- und Knieschutz zu tragen. (H.-J. Wachter, UKBW Mail vom 09.02.2018)</p>
<p>4.15. Schwimmbadbetreiber, Vorgaben für Lehrkräfte in Bezug auf Rettungsfähigkeit und Erste Hilfe</p>	<p>Eine Schule selbst ist keine Rechtsperson und kann daher nicht Vertragspartner eines Schwimmbadbetreibers sein. Vertragspartner ist immer der Schulträger. Dieser muss auf der Grundlage der Vertragsvereinbarungen das Bad der Schule zur Verfügung stellen. Auch die anfallenden Kosten sind vom Schulträger zu übernehmen. Die Aufsicht ist grundsätzlich von der Schule eigenständig zu regeln. Dies gebietet die Aufsichtspflicht, die dem Land gegenüber den Schülern obliegt. Der Schwimmbadbetreiber hat damit nichts zu tun.</p>
<p>4.16. Schwimmklassen: Größe von Schwimmklassen</p>	<p>Für den gesamten Sportunterricht, dazu gehört auch der Unterricht im Schwimmen, gilt der jeweilige Klassenteiler der Schulart. In der Praxis hängt die sinnvolle Gruppengröße von den Rahmenbedingungen, unter denen der Schwimmunterricht stattfindet (eine Bahn oder ganzes Lehrschwimmbekken zu Alleinnutzung), vom Könnensstand der Schülerinnen und Schüler, und von der Heterogenität (Nichtschwimmer – Schwimmer) der Klasse ab. Es ist schwer bis unmöglich, gleichzeitig Nichtschwimmer und Schwimmer zu unterrichten. Da sollte von der Schulleitung die Möglichkeit geschaffen werden, eine zweite Lehrkraft oder einen Schwimmassistenten zumindest so lange hinzuzuziehen, bis alle Kinder schwimmen können. Da die Bedingungen so unterschiedlich sind, lässt sich die Problematik nicht per Erlass regeln.</p>
<p>4.17. Schwimmunterricht für muslimische Mädchen: Burkini-Erlass</p>	<p>Das Kultusministerium weist in diesem Erlass alle Schulen an, im Regelfall auf eine Teilnahme am gemeinsamen Schwimmunterricht mit Jungen zu bestehen. Die Mädchen sollen als Alternative mit einem Burkini (Ganzkörperbadeanzug) ins Wasser gehen. Die Pflicht, am gemischten schulischen Schwimmunterricht teilzunehmen, gelte auch für muslimische Mädchen. Gegenüber der Beeinträchtigung des Rechts auf freie Religionsausübung überwiege das Interesse an sozialer Integration. (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 10.01.2017) Auch wenn die Schülerin nicht vom Schwimmunterricht befreit werden kann, ist zu überlegen, welche Rücksichtnahme auf die Glaubensvorstellungen möglich und erforderlich ist. Beispielsweise sollten Lehrkräfte darauf achten, dass von den Mädchen ungewollte körperliche Berührungen vermieden bzw. unterbunden werden. (Reip 20.01.2014)</p>

<p>4.18. Sportbrillen im Sportunterricht bei Schülerinnen und Schülern</p>	<p>Wenn Brillen im Sportunterricht gefährlich sind, eine Frage, die nur von der jeweiligen Sportlehrkraft beantwortet werden kann, sind sie entweder abzusetzen oder durch eine spezifische Sportbrille zu ersetzen.</p> <p>Verweigert ein Schüler die Benutzung einer Sportbrille, so kann er an Sportarten mit Gefährdungspotential (einige Sportspiele – Entscheidung der Lehrkraft) nicht teilnehmen und muss auch negative Folgen für eine eventuelle Benotung in Kauf nehmen.</p> <p>Die UKBW schreibt dazu: Um Augenverletzungen vorzubeugen, sollen Schülerinnen und Schüler beim Sportunterricht sportgerechte Brillen tragen.</p> <p>Experten, u. a. der Zentralverband der Optiker, sind sich einig, dass sportgerechte Brillen folgende Anforderungen erfüllen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fassung aus splitterfreiem Kunststoff • keine Metallteile • keine scharfen Kanten, hervorstehenden Spitzen oder Schmuckteile • weiche, anpassbare Nasenauflage (Auflagefläche mind. 300 qmm) • weiche Bügelgelenksüberzüge • bruchfeste Gläser aus schlagfestem Material • weiche, fast bis an die Ohrläppchen reichende Bügel, die der Brille einen sicheren Halt geben oder elastisches Kopfband <p>Für Schülerinnen und Schüler sind Kunststoffgläser für den Schulsport bis zur Vollendung der allgemeinen Schulpflicht verordnungsfähig (vgl. §14 (3) b HilfsM-RL). Nichtverordnungsfähig sind Brillenfassungen (vgl. §14 (5) Nr. 13 HilfsM-RL). (Hauth_RPK 06.06.2017)</p>
<p>4.19. <i>Vorgehensweise für 5–10, wenn ein S mit ärztlichem Attest nicht aktiv am Sportunterricht teilnimmt? Was kann (muss) in der Halbjahresinformation als Note oder als Bemerkung stehen, was im Endzeugnis der Klassen 5-9 und was im Abschlusszeugnis der Klasse 10?</i></p>	<p>Gemäß § 3 Abs.1 Schulbesuchsverordnung werden Schülerinnen und Schüler vom Sportunterricht ganz oder teilweise befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert.</p> <p>Liegt eine derartige vollumfängliche Befreiung vor und kann somit für den Schüler keine Note erteilt werden, ist dies entsprechend unter Bemerkungen im Zeugnis aufzunehmen, die z. B. wie folgt lauten könnte „Da der Schüler vom Sportunterricht befreit war, war eine Leistungsfeststellung nicht möglich.“ oder lediglich „Der Schüler war vom Sportunterricht befreit.“</p> <p>Dies ergibt sich auch aus Ziffer 9 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Zeugnisse, Halbjahresinformation und Schulbericht“ vom 3.1.2002.</p> <p>Dieser Eintrag kann auch in ein Abschlusszeugnis erfolgen.</p>
<p>4.20. Verpflichtende Teilnahme an schulinternen Fortbildungen</p>	<p>Selbstverständlich können Schulleiter/innen schulinterne Fortbildungen verbindlich anordnen. (Detlev Brandner, RPK 15.05.2014)</p>

<p>4.21. Unentschuldigtes Fehlen (mit Attest, das die praktische Teilnahme nicht zulässt) beim Sportunterricht.</p> <p>Notengebung</p>	<p>Maßgebend ist bei der Beurteilung der Frage immer, welche Information an den Schüler geflossen ist. Es handelt es sich zudem grundsätzlich um eine Einzelfallentscheidung der einzelnen Lehrkraft. Diese hat darüber zu befinden, ob eine Teilnahme eines durch Attest befreiten Schülers im Einzelfall notwendig ist oder nicht. Im Falle einer vollumfänglichen Befreiung vom Sportunterricht kann keine Leistungsfeststellung erfolgen.</p> <p>Ist der Schüler nur teilweise befreit oder nur für einen gewissen Zeitraum ist eine Leistungsfeststellung möglich. Denkbar ist hier, dem Schüler für den theoretischen Teil Noten zu erteilen, allerdings ist dies nur möglich, wenn allen Schülern Noten für den theoretischen Teil erteilt werden und dies zuvor den Schülern mitgeteilt worden ist.</p> <p>Ist einem Schüler bekannt, dass er trotz Befreiung durch Attest im Sportunterricht anwesend sein müsste, fehlt er aber beständig unentschuldig, sollte zunächst das Gespräch mit den Eltern gesucht werden. Zudem könnten in diesem Fall pädagogische Maßnahmen – wie Strafarbeit – oder eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme (wie z. B. Nachsitzen) verhängt werden. (Hauth_RPK 10.04.2017)</p>
<p>4.22. Zeckenbiss: Erste Hilfe bei Zeckenbiss</p>	<p>Eine Zecke sollte wegen der Infektionsgefahr so schnell als möglich entfernt werden. Dazu ist aber Sachkenntnis erforderlich. Ein ausgebildeter Ersthelfer hat diese Kenntnisse. Schulsanitäter, die in der Regel Schüler sind, sollten die Finger davon lassen.</p> <p>Im Landschulheim oder bei Tagesausflügen muss die Lehrkraft selbst entscheiden, ob sie über die Sachkenntnis verfügt. In jedem Fall sind aber die Eltern darüber zu informieren, dass eine Zecke entfernt wurde und ein Arzt aufgesucht werden sollte.</p> <p>Kann eine Zecke nicht vollständig entfernt werden (Kopf noch in der Haut und Zecke bewegt sich nicht) ist auf jeden Fall ein Arztbesuch erforderlich.</p>